



STATUTEN
der Freisinnig-Demokratischen Kreispartei
Thusis-Domleschg-Heinzenberg

I. Zweck

1. Die Freisinnig-Demokratische Kreispartei Thusis-Domleschg-Heinzenberg (nachfolgend Partei genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB und gehört als Sektion der Freisinnig-Demokratischen Partei Graubünden an.
2. Die Partei strebt den Zusammenschluss der liberal gesinnten, in den Kreisen Domleschg und Thusis ansässigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger aller Berufsstände, Schichten und Bekenntnisse zur Pflege des liberalen Gedankenguts und zur Behandlung der politischen Geschäfte in den Kreisen, im Bezirk und im Kanton an.
3. Die Partei betrachtet die jeweils gültigen Programme und Beschlüsse der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Graubünden und der Schweiz als allgemeine Wegleitung für ihre politische Tätigkeit. Sie ist an diese im Einzelfall jedoch nicht gebunden.
4. Die Partei behandelt alle drei Teilgebiete ihres Einzugsbereiches gleich und fördert deren angemessene Vertretung in allen Gremien.

II. Mitgliedschaft

5. Als Mitglieder können alle stimmbfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger aufgenommen werden, die sich zu den Grundsätzen der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz und des Kantons Graubünden bekennen und keiner anderen Partei oder ähnlichen Organisation angehören.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen einen abweisenden Beschluss steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.

Alle Mitglieder sind gleichzeitig auch Mitglieder der Bezirks- und der Kantonalpartei.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - durch Ausschluss wegen Verletzung der Parteiinteressen oder wegen unehrenhaften Handlungen

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Parteiversammlung, deren Beschluss endgültig ist.

III. Organisation

7. Die Organe der Partei sind:
- die Parteiversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen

8. Der Parteiversammlung obliegt die Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch die Statuten einem anderen Organ übertragen werden. Im besonderen bezeichnet sie die Kandidaten / Kandidatinnen für die Öffentlichen Ämter in den Kreisen Domleschg und Thusis und unterbreitet der kantonalen Parteileitung Anträge für Kandidaten / Kandidatinnen im Kanton.

9. Die Parteiversammlung ist mindestens 14 Tage im Voraus durch den Vorstand einzuberufen. Anträge zuhanden der Parteiversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Parteiversammlung ist beschlussfähig.

Ausserordentliche Parteiversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig hält oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder es verlangen.

10. Alljährlich im Frühjahr findet eine ordentliche Parteiversammlung zur Behandlung folgender Geschäfte statt:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes
 2. Abnahme der Rechnung
 3. Entgegennahme des Revisorenberichtes
 4. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen
 5. Festsetzung der Jahresbeiträge
 6. Beschlussfassung über allfällige Anträge
 7. Revision der Statuten

Alle 3 Jahre wählt die ordentliche Parteiversammlung zudem die Delegierten für die Parteiversammlungen der Kantonalpartei.

11. Alle Wahlen und Abstimmungen werden, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden Parteimitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt wird, offen vorgenommen.

Die Parteiversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei der Bezeichnung der Kandidaten / Kandidatinnen für die Öffentlichen Ämter in den Kreisen Thuisis und Domleschg sind jeweils nur die im betroffenen Kreis wohnhaften Mitglieder stimmberechtigt.

12. Zur Leitung und Besorgung ihrer Angelegenheiten wählt die Partei aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr einen Präsidenten / eine Präsidentin sowie 4 Vorstandsmitglieder. Die Kreise Domleschg und Thuisis sollen in der Regel je 2 Vorstandsmitglieder stellen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er hat folgende Chargen zu verteilen:

- Vizepräsident / Vizepräsidentin
- Aktuar / Aktuarin
- Kassier / Kassierin
- Beisitzer / Beisitzerinnen

Der Vorstand vertritt die Partei nach aussen. Um für die Partei rechtsverbindlich zu sein, müssen die Dokumente vom Präsidenten / von der Präsidentin und vom Aktuar / von der Aktuarin unterzeichnet sein.

Der Vorstand ist verantwortlich für die stete Aktivität der Partei. Im Besonderen obliegt ihm:

- wirksame Vertretung aller Parteiinteressen
- Ausführung der Parteibeschlüsse
- Mitgliederwerbung und Propaganda
- Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte
- Organisation von Veranstaltungen
- Aufstellen eines Arbeitsprogrammes

Der Vorstand kann zur Erfüllung von Spezialaufgaben besondere Kommissionen bilden, in welchen er jedoch mit mindestens je einem Mitglied vertreten sein muss. Insbesondere kann er Finanz- und Werbekommissionen ernennen.

13. Die Parteiversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen, welche alljährlich die Vereinsrechnung überprüfen und der Parteiversammlung darüber berichten.

14. Die Partei befasst sich nicht mit Gemeindeangelegenheiten einer einzelnen Gemeinde. Zu diesem Zwecke können sich Ortsparteien bilden. In jeder Gemeinde ist die Bildung einer solchen freisinnigen Ortspartei zulässig. Diese wird geleitet durch einen Ortsparteipräsidenten eine Ortsparteipräsidentin und durch die ortsansässigen Vorstandsmitglieder. Die Ortspartei umfasst alle Mitglieder einer Gemeinde.

IV. Finanzielles

15. Zur Deckung der Verbindlichkeiten der Partei wird ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser setzt sich zusammen aus den Beiträgen an die Kantonalpartei, die Bezirkspartei, die Kreispartei und die Ortspartei.

Der Vorstand kann wenn besondere Gründe es rechtfertigen, einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbinden.

16. Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Partei nur mit ihrem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

17. Die Auflösung der Partei erfolgt nach den Bestimmungen von Art. 76 ff. ZGB. Das Vereinsvermögen wird zur Verwaltung der Kantonalpartei übergeben.

18. Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Parteiversammlung in Kraft. Anschliessend kann eine Revision nur durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Parteiversammlung erfolgen.

Genehmigt durch die Parteiversammlung.

Thuisis, den 4. Juni 2009

Der Aktuar:

Der Präsident:

.....

.....

Reto Schaub

Markus Clavadetscher